

Schloss 1
3800 Interlaken
Telefon 031 835 97 70
Telefax 031 835 97 71

Jungfrau World Events GmbH

Postfach 84
3800 Interlaken

Unsere Referenz: GGGE 3306/2010/lrm

Interlaken, 25. Juni 2010

BEWILLIGUNG (Verfügung) zum Betrieb einer Festwirtschaft F mit Alkoholausschank

Veranstalter General Motors Suisse AG, Iris , Stelzenstrasse 4, 8152 Glattbrugg

Verantwortliche Person

Anlass 75 Jahre Opel Suisse

Ort / Lokal Flugplatz Interlaken, Halle 1 und Vorplatz U30/31

Datum 3. Juli 2010, 10.00 Uhr bis 24.00 Uhr
4. Juli 2010, 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Anzahl Sitz- / Stehplätze 600

Bedingungen und Auflagen

ist verantwortlich für die Betriebsführung und sorgt für Ruhe und Ordnung, weshalb sie während mindestens 50% der Betriebszeit anwesend sein muss.

• Jugendschutz

Dem Jugendschutz ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken indem

- die Abgabe von Bier, saurem Most oder Wein an Jugendliche unter 16 Jahren (Volksschulpflichtige) verboten ist;
- die Abgabe von Spirituosen und Alcopops an Jugendliche unter 18 Jahren verboten ist;
- Jugendlichen nicht ganze Harassen alkoholischer Getränke oder ganze Flaschen gebrannten Wassers verkauft werden dürfen;
- die Abgabe und der Verkauf von Tabak an Jugendliche unter 18 Jahren verboten ist;
- Jugendliche unter 16 Jahren (Volksschulpflichtige) nach 21.00 Uhr nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten bewirtet werden dürfen.

- Allgemeines

- Die Abgabe von alkoholischen Getränken an Betrunkene ist verboten.
- Sofern keine sachgerechten Abwaschmöglichkeiten vorhanden sind, darf nur Einweggeschirr und –besteck verwendet werden.
- Die wirtschaftspolizeilichen Vorschriften sind zu beachten.
- Es sind genügend hygienische Toiletenanlagen gemäss Art. 13 der kantonalen Gastgewerbeverordnung bereit zu stellen. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
- **Es wird ausdrücklich auf die Pflicht aufmerksam gemacht, auch unmittelbar ausserhalb des Festareals für Ruhe und Ordnung zu sorgen, namentlich was Lärm und Grölereien etc. betrifft. Sie hat nötigenfalls unter ihrer Verantwortung stehende Hilfskräfte einzustellen und entsprechend zu instruieren (Art. 21 GGG).**
- Beim Verlassen des Geländes ist darauf zu achten, dass kein Abfall frei herumliegt sondern in den vom Veranstalter bereitgestellten Säcken deponiert wird.
- Die Zu- und Wegfahrt darf nicht durch das Dorf Matten (Aenderbergstrasse) erfolgen, die Abfahrt erfolgt bei der Autobahnausfahrt Interlaken-Ost und dort weiter gemäss Signalisation Richtung Bönigen-Gaissgasse-Flugplatz oder via Wilderswil. Die Wegfahrt hat auf dem gleichen Weg zu erfolgen.
- Im Weiteren gelten die Auflagen der Zustimmung der Sicherheitskommission Matten vom 3. Juni 2010.

- Passivrauchen

- Gestützt auf das Gesetz über den Schutz vor Passivrauchern ist das Rauchen **ab 1. Juli 2009 in allen öffentlich zugänglichen Räumen (auch in Festzelten) verboten.**

Auflagen:

- Die Innenräume sind rauchfrei¹.
- Es ist mit Verbotstafeln auf das Rauchverbot aufmerksam zu machen.
- Die verantwortliche Person hält die Gäste nötigenfalls dazu an, das Rauchen zu unterlassen.
- Die verantwortliche Person weist nötigenfalls Personen weg, die das Verbot missachten.

Mit Busse von Fr. 40.— bis Fr. 2'000.— wird bestraft, wer (...) das Rauchverbot² missachtet.

¹ Sofern nicht ein „Furnoir“ bewilligt wurde (www.be.ch/rauchen)

² Gesetz zum Schutz vor Passivrauchen Art. 27 Abs. 1

- Das **Merkblatt Tabak und Alkohol** ist Teil dieser Bewilligung und die Bestimmungen sind einzuhalten.

Besondere Bestimmungen

- Die Hygienevorschriften der Lebensmittelgesetzgebung sind einzuhalten (Merkblatt für Betriebsbewilligung F). Insbesondere ist ein schriftliches Selbstkontrollkonzept zu erstellen (Vorlage unter: www.be.ch/kl > Dokumentation > Merkblätter).

Gebühren	Alkoholabgabe	CHF	100.00	
	Bearbeitungsgebühr	CHF	50.00	
150.00	Total	CHF	150.00	Die Rechnung wird mit separater Post zugestellt

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Münsterplatz 3a, 3011 Bern, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich mindestens im Doppel mit einem Antrag, der Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, einer Begründung sowie einer Unterschrift einzureichen. Greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Regierungsstatthalteramt
Interlaken-Oberhasli



H. Mühlmann
Regierungsstatthalter-Stv.

Kopie an:

- Gemeindeverwaltung Matten bei Interlaken
- Kantonspolizei Interlaken
- Kantonales Laboratorium Bern
- Rechnungsführerin RSA

Strafbestimmungen

Die Verantwortlichen werden ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass sie bei Verstoß gegen die Auflagen und Bedingungen dieser Bewilligung gemäss Art. 292 StGB (Ungehorsam gegen amtliche Verfügung) mit Haft oder Busse bestraft werden.